Messer-Attacke – Täter muss in die psychiatrische Klinik

Anderthalb Jahre Haft lautet das Urteil vor dem Landgericht Braunschweig nach einem Angriff auf einen Polizisten. Der Angeklagte leidet an einer Psychose.

Von Verena Mai

In der Fredenberger Einsteinstraße hat sich im vergangenen Oktober eine Ruhestörung ereignet, die in einem Messer-Angriff auf einen der eingesetzten Beamten gipfelte. FOTO: ERIK WESTERMANN / ARCHIV

Salzgitter. Das Urteil nimmt der Angeklagte ruhig zur Kenntnis, meldet sich aber dann doch noch zu Wort: Er sei nicht krank. Das hatte die Schwurgerichtskammer des Landgerichts Braunschweig anders gesehen. Den Mann, der auf dem Balkon in der Fredenberger Einsteinstraße spätabends laut Zeugen „Allahu Akbar" gerufen hat und dass er Ungläubige umbringen wolle – und dann nach Überzeugung des Gerichts einen der eingesetzten Polizeibeamten mit einem Messer angegriffen hat, verurteilte sie zu anderthalb Jahren Haft und der Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik. Dort soll die bisher erfolgversprechende Therapie wegen der nichtorganischen psychotischen Störung des Syrers fortgeführt werden. Die Polizisten waren im Oktober vergangenen Jahres zu einer Ruhestörung in die Einsteinstraße gerufen worden, wo es dann zu der für sie überraschenden Messer-Attacke gekommen war.

Ein Freispruch, wie ihn der Anwalt des 26-Jährigen gefordert hatte, kam für das Gericht nicht in Frage. Der Vorsitzende Richter nannte die Steigerung der Handlungen als ein Argument für die Gefahr, die von dem Angeklagten ausgehen kann. Es sei etwas anderes, in seiner Wohnung zu brüllen und den Balkon zu beschädigen, als mit dem Messer aus der Wohnung herauszugehen und es gegen einen Menschen einzusetzen, führte der Vorsitzende Richter aus. „Das stellt eine Steigerung der Gefahrenlage dar", bilanzierte er. Es sei ein Alarmsignal und zeige, dass eine Grenze überschritten worden sei.

> **„Es hat sich länger Druck aufgebaut zwischen Angst und dem Gefühl, etwas tun zu müssen."**
>
> **Der Vorsitzende Richter** des Schwurgerichts

Aber auch die drei Jahre Haft samt Unterbringung, für die der Staatsanwalt plädiert hatte, schienen dem Gericht zuviel. Sie gingen in ihrem Urteil nämlich nicht von einem bedingten Tötungsvorsatz aus, wohl aber davon, dass der Angeklagte eine Verletzung des Beamten billigend in Kauf genommen habe. Als die Beamten bei dem Mann klingelten, sei er mit erhobener Faust vor die Tür getreten, das Messer mit einer 20 Zentimeter langen Klinge in der rechten Hand und unter seinem Gebetsgewand verborgen – für die Polizisten nicht zu sehen. Erst im Gerangel – die Polizisten hatten die Haltung des 26-Jährigen als Aggression wahrgenommen und wollten ihn überwältigen – was nicht sofort gelang –, wurde das Messer entdeckt. Und die Stichbewegung, die von einigen Beamten geschildert worden war. Der Polizist blieb unverletzt.

Der Hergangsbeschreibung des Angeklagten, dass die Polizei ihn bereits mit gezückten Waffen an der Tür empfangen habe, schenkte das Gericht keinen Glauben. Auch eine Absprache unter den Beamten hielt es nicht für wahrscheinlich, dazu seien die Details zu unterschiedlich dargestellt worden. Auch die Angabe, er habe das Messer gerade benutzt und schlicht vergessen, schien dem Gericht unglaubwürdig. Angesichts des Gebetsgewands und des in dessen Wohnzimmer angefundenen aufgeschlagenen Korans glaubt das Gericht, dass der 26-Jährige sich bewaffnet hat, als es an der Tür klingelte. Es habe sich laut Gutachter länger Druck aufgebaut zwischen Angst und dem Gefühl, etwas tun zu müssen, sagte der Vorsitzende Richter in der Urteilsbegründung.

Die Steuerungsfähigkeit des Syrers sei erheblich eingeschränkt gewesen, würdigte das Gericht, aber nicht vollständig. Dazu habe er zu korrekt Aufforderungen Folge leisten und sachgerecht reagieren können. Das Gericht verurteilte den Mann wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit dem Angriff auf Vollzugsbeamte und wich damit von der ursprünglichen Anklage, dem versuchten Totschlag, ab.

Dass der Syrer nicht vorbestraft ist, es beim Versuch blieb und niemand verletzt wurde, legte das Gericht zu seinen Gunsten aus. Auch, dass es sich um eine spontane Tat gehandelt und es „kein vernünftiges Motiv" für eine Tötung gegeben habe, spreche für ihn. Doch es bestand eine erhebliche Gefahr für den Polizisten, gab das Gericht zu bedenken, zudem sei das Messer verborgen gewesen, und die Polizisten hätten an dem Erlebnis zu knabbern gehabt. Da keine positive Prognose gestellt werden könne, verzichtete das Gericht auch auf eine Aussetzung zur Bewährung. „Dafür ist die Behandlung auch noch nicht weit genug fortgeschritten", hieß es.